

2067 088

BUNDESGERICHTSHOF

V. BLw 26/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung der Hofeigenschaft und des
Hoferben,

Beteiligte:

1. der Landwirt Karl R [REDACTED] in D [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in W [REDACTED]-
E [REDACTED] -

2. der Rentner Otto R [REDACTED] in D [REDACTED],
I [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in Bu [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1967 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Amtsgerichts Remscheid vom 16. August 1966 als unzulässig verworfen wurde. In diesem Umfang wird die Sache zur weiteren Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens nach einem Geschäftswert von 3 000 DM zu tragen und insoweit dem Antragsgegner die in beiden Rechtszügen erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im übrigen werden für das Rechtsbeschwerdeverfahren Gerichtskosten nicht erhoben; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt. Der Geschäftswert wird insoweit auf 12 000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der 87 Jahre alte Antragsgegner ist der Vater des Antragstellers. Er war seit 1905 mit Aline R. geb. J. verheiratet. Deren Eltern (Karl Jäger und Berta J. geb. B.) waren Eigentümer der damals im Grundbuch von D. Band VIII Blatt 2 eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung L. Nr. in Größe von 12,0570 ha, mit der eine Gastwirtschaft verbunden war. Eigentümerin dieses Grundbesitzes wurde mit dem Tode der Mutter im Jahre 1940 - der Vater war bereits im Jahre 1929 gestorben - die Ehefrau des Antragsgegners. Letzterer hatte im Jahre 1927 einen kleinen Kotten in Größe von 1,0966 ha zu Eigentum erworben, den er im Jahre 1943 um eine Parzelle auf 1,2384 ha vergrößerte.

Am 15. Juni 1934 war im Grundbuch von D. Band VIII Blatt 2 der Erbhofvermerk eingetragen worden, der jedoch auf Ersuchen des Vorsitzenden des Anerbengerichts am 16. März 1935 wieder gelöscht wurde. Im Grundbuch von D. Band 27 Blatt 1, in dem die Besitzung L. Nr. eingetragen ist, und im Grundbuch von D. Band 20 Blatt 7, in dem der Grundbesitz des Antragsgegners verzeichnet war, ist am 16. September 1955 auf Ersuchen des Amtsrichters der Vermerk eingetragen worden, daß beide Besitzungen einen Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung bilden. Seit dem 26. September 1963 ist der Antragsteller als Testamentserbe seiner am 26. Juli 1962 verstorbenen Mutter als Eigentümer der Besitzung L. Nr., deren Einheitswert etwa 12 000 DM beträgt, im Grundbuch eingetragen. Das Grundbuchamt hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hiergegen am 21. September 1965 zugunsten des Antragsgegners einen Amtswiderspruch eingetragen.

Der Antragsteller hat am 7. Dezember 1965 beim Landwirtschaftsgericht beantragt, festzustellen,

1. daß die Besitzung I [REDACTED] Nr. ● mit dem Grundbesitz des Antragsgegners keinen Ehegattenhof bilde,
2. daß seine Eintragung als alleiniger Eigentümer der Besitzung I [REDACTED] Nr. ● zu Recht bestehe.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Anträge als unzulässig zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, festzustellen,

1. daß die Besitzung I [REDACTED] Nr. ● im Zeitpunkt des Todes seiner Mutter kein Ehegattenhof gewesen sei,
2. daß er Hoferbe dieser Besitzung sei.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers, soweit er die Feststellung seiner Hoferbfolge begehrt, als unzulässig verworfen, im übrigen als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine Beschwerdeanträge weiter. Der Antragsgegner bittet, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zum Teil unzulässig, zum Teil zulässig und auch sachlich begründet.

Gegenstand des Verfahrens sind zwei selbständige Feststellungsanträge, über die das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluß getrennt entschieden hat. Infolgedessen sind auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gemäß § 24 LwVG für jeden Teil der angefochtenen Entscheidung gesondert zu prüfen.

1. Bei dem ersten Antrag, der die Frage betrifft, ob die Besetzung L [REDACTED] Nr. [REDACTED] mit dem Grundbesitz des Antragsgegners im Zeitpunkt des Todes der Mutter des Antragstellers ein Ehegattenhof war, handelt es sich um ein Feststellungsbegehren im Sinne des § 37 Abs. 1 a LVO. Insoweit hat das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts, durch den der Feststellungsantrag als unzulässig abgewiesen wurde, als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebeurteilung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht.

Das Beschwerdegericht hält in Übereinstimmung mit der Auffassung des Amtsgerichts den Feststellungsantrag für unzulässig. Es stützt sich dabei auf die Vorschrift

des § 37 Abs. 4 LVO. Hiernach ist nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der Rechtskraft der in einem Feststellungsverfahren ergangenen Entscheidung an gerechnet, ein neuer Feststellungsantrag nur noch statthaft, wenn die bei der Entscheidung vorhanden gewesenen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind (§ 37 Abs. 4 Satz 1 LVO). Das gleiche gilt bezüglich der Hofeigenschaft auch dann, wenn der Hofvermerk auf Grund des § 34 LVO mindestens 5 Jahre eingetragen ist (§ 37 Abs. 4 Satz 2 LVO). In diesem Fall werde, so führt das Oberlandesgericht aus, der Hofvermerk einer Feststellungsentscheidung gleichgestellt, so daß eine Feststellung, die Besitzung sei gleichwohl kein Hof, nur noch getroffen werden könne, wenn sich der Sachverhalt nach der Eintragung des Hofvermerks geändert habe. Dies sei nicht behauptet und auch nicht ersichtlich. Das Amtsgericht habe deshalb mit Recht den Feststellungsantrag für unzulässig gehalten.

Die Rechtsbeschwerde macht dazu geltend, das Oberlandesgericht sei bei seiner Entscheidung von dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1965 (V BLW 8/65, BGHZ 44, 145 = RdL 1965, 236) abgewichen. Das ist jedoch nicht der Fall. Gegenstand der Beschwerdeentscheidung ist die Auslegung des § 37 Abs. 4 Satz 2 LVO, nämlich die Frage, ob nach dem Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung des Hofvermerks noch eine Feststellung getroffen werden kann, daß der von der Mutter des Antragstellers stammende Grundbesitz im Zeitpunkt ihres Todes kein Ehegattenhof war, auch wenn der bei der Eintragung des Hofvermerks gegebene Sachverhalt sich nachträglich nicht geändert hat. Es trifft nicht zu, daß der Senat, wie die Rechtsbeschwerde meint, in dem vorbezeichneten Beschluß eine von der Beschwerde-

entscheidung abweichende Auffassung vertreten habe. In dem der Entscheidung des Senats zugrunde liegenden Fall war die Hofstelle nach der Eintragung des Hofvermerks veräußert worden, ohne daß daraufhin der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wurde. Streit bestand darüber, welche Bedeutung dem Bestehenbleiben des Hofvermerks zukam, der wegen dauernden Wegfalls einer die Hofeigenschaft begründenden Voraussetzung nach § 35 Abs. 4 LVO von Amts wegen hätte gelöscht werden müssen. § 37 Abs. 4 LVO wird in der Begründung des Beschlusses nicht erwähnt, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift, wie der unstreitige Sachverhalt (Veräußerung der Hofstelle nach Eintragung des Hofvermerks) ergab, überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden konnten. Den Kern der Entscheidung bildet die Auslegung des § 35 Abs. 4 LVO. Die Ausführungen des Senats über die Bedeutung und Tragweite des Hofvermerks, insbesondere auch die Bemerkung, daß der Hofvermerk lediglich eine Vermutung begründe, die in einem Feststellungsverfahren widerlegt werden könne, und daß infolgedessen sich niemand mit Sicherheit darauf verlassen könne, daß ein mit dem Hofvermerk versehener Grundbesitz auch wirklich ein Hof im Sinne der Höfeordnung sei, beziehen sich selbstverständlich nur auf den Fall, daß ein Feststellungsverfahren nach § 37 Abs. 4 LVO zulässig ist. Der Beschluß des Senats vom 14. Juli 1965 betrifft deshalb einen anderen als den hier vorliegenden Sachverhalt. Auch der Antragsteller hat im Beschwerdeverfahren eingeräumt, daß der vorerwähnte Beschluß nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, weil nicht behauptet werde, daß eine die Ehegattenhofeigenschaft begründende Voraussetzung nachträglich weggefallen sei, sondern geltend gemacht werde, daß ein Ehegattenhof niemals entstanden sei.

Abschließend mag noch auf den Beschluß des Senats vom 11. Oktober 1955 (V BLw 74/54, BGHZ 18, 233, 242 = RdL 1956, 26) verwiesen werden, der sich mit der Frage befaßt, unter welchen Voraussetzungen nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Feststellungsverfahren, dem ein fünf Jahre lang eingetragener Hofvermerk gleichsteht, Personen, die an dem früheren Verfahren beteiligt oder nicht beteiligt und von ihm auch nicht verständigt waren, einen neuen Feststellungsantrag stellen können. In dem Beschluß wird hervorgehoben, daß ein neues Feststellungsverfahren nach Ablauf von fünf Jahren den Beschränkungen des § 37 Abs. 4 LVO unterliegt. Der Senat hat auch in der Entscheidung vom 14. Juli 1965 keine von dem Beschluß vom 11. Oktober 1955 abweichende Auffassung vertreten.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG sind deshalb nicht gegeben, so daß die Rechtsbeschwerde, soweit das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen hat, ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig zu verwerfen war.

2. Dagegen ist die Rechtsbeschwerde, soweit das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen hat, gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG zulässig und auch begründet.

Das Amtsgericht hatte den Antrag des Rechtsbeschwerdeführers, mit dem dieser die Feststellung erstrebte, daß er zu Recht als Alleineigentümer der Besitzung L [REDACTED] Nr. 1 im Grundbuch eingetragen sei, als unzulässig abgewiesen, weil ein solcher Antrag in § 37 LVO nicht vorgesehen sei und eine Umdeutung in einen Antrag auf Feststellung des

Hoferben (§ 37 Abs. 1 f LVO) nicht in Betracht komme. Das Oberlandesgericht hat diese Auffassung gebilligt. Es meint, daß angesichts des Wortlauts des Antrages und der Tatsache, daß er von einem Rechtsanwalt gestellt worden sei, zu einer Umdeutung kein Anlaß bestehe. Die Feststellung des Hoferben sei deshalb im ersten Rechtszug noch nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Ein dahingehender Antrag könne mit einem Rechtsmittel nicht neu in das Verfahren eingeführt werden.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich mit Recht gegen die vom Oberlandesgericht verneinte Zulässigkeit der Beschwerde. Dem Beschwerdegericht ist zwar darin zuzustimmen, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit auch im gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen (§ 9 LwVG) ein Beteiligter, der einen unzulässigen Antrag gestellt hat, gegen die diesen Antrag als unzulässig abweisende Entscheidung kein Rechtsmittel einlegen kann mit dem Ziel, einen neuen Antrag in das Verfahren einzuführen. Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch nicht.

Ein Antrag, mit dem ein Beteiligter die Feststellung begehrt, daß er zu Recht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sei, ist - seinem Wortlaut nach - in § 37 LVO allerdings nicht vorgesehen. Ein solcher Antrag ist gleichwohl zulässig, wenn es sich in Wirklichkeit um einen Antrag auf Feststellung des Hoferben im Sinne des § 37 Abs. 1 f LVO handelt. Der Streit der Beteiligten ging - unabhängig von der Zulässigkeit einer Nachprüfung ihres Vorbringens - in erster Linie um die Frage, ob die Besitzung der Mutter des Antragstellers zusammen mit dem Grundbesitz des Antragsgegners ein Ehegattenhof war oder nicht. Streitig war insbesondere, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der beiderseitige

Grundbesitz von einer gemeinsamen Hofstelle aus bewirtschaftet wurde und ob der Antragsgegner seinen durch den Hofvermerk in die Ehegattenhofeigenschaft einbezogenen Grundbesitz vor oder nach dem Tode seiner Ehefrau veräußert hatte. Einen weiteren Streitpunkt, der dem hier zu erörternden Feststellungsbegehren des Antragstellers zugrunde liegt, bildete die Erbfolge in den von der Mutter des Antragstellers hinterlassenen Grundbesitz; denn der Antragsteller hatte zur Begründung seines Antrages vorgetragen, daß seine Mutter, die damalige Eigentümerin der Besitzung I [REDACTED] - [REDACTED] Nr. [REDACTED], ihn zum alleinigen Erben eingesetzt habe. Da die Erbfolge des Antragstellers davon abhängt, ob seine Erbeinsetzung durch die Mutter wirksam ist oder nicht, lag es nahe, den auf Feststellung des Eigentums gerichteten Antrag des Rechtsbeschwerdeführers in einen Antrag auf Feststellung des Hoferben umzudeuten. Bei einem solchen Feststellungsantrag handelt es sich um einen reinen Verfahrensantrag, an den das Gericht nicht gebunden ist. Das Gericht hat vielmehr ohne Rücksicht auf die begehrte Feststellung die der Sach- und Rechtslage entsprechende Feststellung zu treffen (Beschluß des Senats vom 5. Mai 1953, V BLW 113/52, RdL 1953, 191). Es kann also beispielsweise in einem die Hofeigenschaft oder die Hoferbfolge betreffenden Feststellungsverfahren eine andere als die erstrebte oder sogar die gegenteilige Feststellung treffen und muß deshalb bei einem Streit über die Hoferbfolge unabhängig von den gestellten Anträgen den Hoferben feststellen. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage bestehen gegen eine Umdeutung des Feststellungsbegehrens des Antragstellers in einen Feststellungsantrag gemäß § 37 Abs. 1 f LVO keine Bedenken. Der Antragsteller hat deshalb dadurch, daß er im Beschwerdeverfahren seinen Antrag dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 f LVO angepaßt hat, keinen neuen Antrag in das Ver-

fahren eingeführt, so daß das Oberlandesgericht sachlich über den Antrag hätte entscheiden müssen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist zu einer solchen Entscheidung nicht in der Lage, sondern auf die Nachprüfung der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde beschränkt (BGHZ 15, 5).

Die Sache mußte danach, soweit es sich um die Feststellung des Hoferben handelt, unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur weiteren Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 45 LwVG, § 131 KostO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell